



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

An die
Vorsitzenden der Fraktionen
im Rat der Stadt Bergisch Gladbach,
Ratsmitglied ohne Fraktionszugehörigkeit

Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach
Bürgermeister Frank Stein
Telefon: +49 (2202) 14 22 29
Telefax: +49 (2202) 14 22 24
Mail: f.stein@stadt-gl.de

per E-Mail

05.12.2023

Sehr geehrte Fraktionsvorsitzende,
sehr geehrter Herr Samirae,

die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte und Gemeinden des Rheinisch-Bergischen Kreises haben wie in den Vorjahren im Rahmen der Beteiligung nach § 55 Kreisordnung NRW zum Entwurf des Kreishaushalts Stellung genommen. Wie bereits im Ältestenrat und im Hauptausschuss berichtet, wurde dazu in Abstimmung mit dem Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund Herr Professor Dr. Matthias Dombert mandatiert.

Die Stellungnahme vom 30.11.23 ist in der **Anlage 1** zu ihrer Kenntnis beigelegt. Durch diese Stellungnahme werden dem Kreis die notwendigen Informationen übermittelt, um die nach der Rechtsprechung zwingend erforderliche gleichrangige Abwägung zwischen den Finanzbedarf des Kreises und der Städte und Gemeinden (**Anlage 2**) durchzuführen. Eine den Anforderungen der Rechtsprechung genügende Abwägung hat in der Vergangenheit nach unserer Auffassung niemals stattgefunden.

Nun gilt es zunächst abzuwarten, wie der Kreis mit den ihm zugegangenen Informationen umgeht und in welcher Art und Weise sie Einfluss in das weitere Haushaltsverfahren des Kreises nehmen. Ob sich daraus die Sinnhaftigkeit weiterer juristischer Schritte ergibt, kann derzeit noch nicht abschließend bewertet werden. Sollten die Bürgermeisterin und Bürgermeister gemeinsam mit ihrem Rechtsberater zu dieser Einschätzung kommen, werde ich gemeinsam mit Stadtkämmerer Eggert die zuständigen städtischen Gremien damit befassen.

Die Antwort auf eine diesbezügliche Anfrage der CDU-Fraktion ist ebenfalls in der **Anlage 3** beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Stein

Anlage 1

DOMBERT
RECHTSANWÄLTE

DOMBERT RECHTSANWÄLTE Part mbB
Campus Jungfernsee | Konrad-Zuse-Ring 12A | 14469 Potsdam

Dr. Ganteführer, Marquardt & Partner mbB
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte
Herrn Dr. Jörg Wacker
Frau Dr. Imke Aulbert
Poststraße 1-3
40213 Düsseldorf

per beA

Potsdam, den 30.11.2023
Bearbeiter:
Prof. Dr. Matthias Dombert
Sekretariat:
Sabrina König

AZ 726/23 DO/sk 10007401821v1
Telefon: 0331/620 42-78
Telefax: 0331/620 42-913
E-Mail:
sabrina.koenig@dombert.de

**Stadt Bergisch Gladbach u. a. ./ Rheinisch-Bergischer Kreis
Kreisumlage 2024
Ihr Zeichen: 686-23 Au**

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Wacker,
sehr geehrte Frau Kollegin Dr. Aulbert,

in vorbezeichneter Sache komme ich auf meine Ankündigung zurück und versehe Sie nachstehend mit der Stellungnahme meiner Mandanten zum Entwurf des Kreishaushaltes. Dass diese Stellungnahme unvollständig sein muss und nur unvollständig sein kann, brauche ich wohl nicht zu betonen. Übereinstimmend teilen mir die Kämmerer der von mir vertretenen Kommunen mit, dass sie bedingt durch die Cyberattacke auf die SIT keine Möglichkeit haben, auf die Daten der Kommunen Zugriff zu nehmen. Nachstehende Angaben geben daher mehr oder weniger Schätzungen wieder. Soweit ich nachstehend nur auf einzelne Kommunen eingehe, ist dies den geschilderten technischen Einschränkungen geschuldet, die übrigen von mir vertretenen Kommunen waren aus den geschilderten technischen Gründen nicht in der Lage, eine Stellungnahme abzugeben.

POTSDAM
Partner i.S.d. PartGG

Prof. Dr. Matthias Dombert
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Janko Geßner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Prof. Dr. Klaus Herrmann
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Jan Thiele
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Dominik Lück
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Beate Schulte zu Sodingen
Dr. Maximilian Dombert
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Angestellte Rechtsanwälte

Madeleine Riemer
Fachanwältin für Vergaberecht
Dr. Janett Wölkerling, M.mel.
Franziska Wilke
Josefine Wilke
Izabela Bochno
Philipp Buslowicz, LL.M.
Fachanwalt für Vergaberecht
Tobias Schröter
Mareike Thiele
Kristina Gottschalk, LL.M.oec.
Sophia von Hodenberg
Dr. Stephan Berndt
Charlotte Blech, LL.M. (UCLA)
Natalie Carstens
Zeynep Kenar
Michael Liesegang

in Zusammenarbeit mit

Dr. Margarete Mühl-Jäckel
LL.M. (Harvard) | of counsel
Ulf Domgörgen
of counsel
Prof. Dr. Klaus Günther-Dieng
of counsel

DÜSSELDORF

Angestellte Rechtsanwälte
Tobias Roß
Kristina Dörnenburg
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Partnerschaftsgesellschaft mit
beschränkter Berufshaftung
AG Potsdam PR 119

Standort Potsdam
Campus Jungfernsee
Konrad-Zuse-Ring 12A | 14469 Potsdam
Tel. 0331 62042-70 | Fax 0331 62042-71
potsdam@dombert.de

Standort Düsseldorf
Design Office Fürst & Friedrich
Fürstenwall 172 | 40217 Düsseldorf
Tel. 0211 159239-0 | Fax 0211 159239-29
duesseldorf@dombert.de

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische Sparkasse
BIC WELADED1PMB
Praxiskonto: IBAN DE20 1605 0000 3503 0130 90
Fremdkonto: IBAN DE61 1605 0000 1000 8433 23

Dies vorausgeschickt ist anzumerken:

1. Für die Stadt Overath ist festzuhalten, dass sie sich seit einigen Jahren im freiwilligen HSK befindet.

Der Beschluss einer Nachhaltigkeitsatzung bereits im Jahr 2013, verbunden mit einer Null-Linie in der Netto Neuverschuldung, ein Grundsteuer B Hebesatz von 850 v.H. belegen offenkundig die finanzielle Notlage der Stadt. Eine Abkehr von diesem rigiden Sparkurs war infolge erheblichen Sanierungsstaus in den Schulen sowie aufgrund der Flutkatastrophe am 14. Juli 2021 geboten. So gestattet sich die Stadt nun allein für den Bildungssektor und im Zusammenhang mit Sanierungen durch die Flutkatastrophe eine Neuverschuldung. Eine Flüchtlingsunterkunft ging in den Fluten verloren, ein Ersatzbau konnte bis heute nicht realisiert werden. Ein Abschmelzen des Eigenkapitals seit 2009 auf einen Restbestand, über 50 Mio Euro langfristige und ebenso hohe kurzfristige Schuldenstände belegen die prekäre Finanzlage der Stadt Overath.

2. Für die Stadt Bergisch Gladbach ist anzumerken, dass sie sich ebenfalls in einem – freiwilligen – HSK befindet. Das HSK beläuft sich auf ein strukturelles Konsolidierungsvolumen von rund 27 Mio. €. Was den Finanzbedarf betrifft, bildet er sich vor allem in den nachstehenden Bereichen ab:

a) Bereich Straßen – 65. Mio. €

- Der Investitionsrückstand der städtischen Verkehrsflächen wird als erheblich eingeschätzt.
- Dieser bestehende Rückstand wird aktuell auf etwa 65 Mio. € beziffert
- Meine Mandantin erwartet, dass dieser Rückstand in den kommenden 5 Jahren deutlich anwachsen wird.

- Durch höhere Qualitätsstandards und zusätzliche Verkehrsflächen im Stadtgebiet (Stichwort Zanders) erwartet Bergisch - Gladbach in den nächsten 5 Jahren großen zusätzlichen Investitionsbedarf.
- b) Bereich Schulen, öffentliche Verwaltungsgebäude, Sportstätten, Kultureinrichtungen – 380 Mio. €
- Der Investitionsrückstand wird als gravierend eingestuft.
 - Der Rückstand wird - grob - auf ca. 380 Mio. € geschätzt.
 - Im Bereich der Schulen und ggf. Verwaltungsgebäuden wird in den nächsten fünf Jahren absehbar ein weiterer Investitionsbedarf entstehen.
- c) Bereich Klimaschutz – je nach Betrachtungsjahr bis zu 616.000 €
- Meine Mandantin hat Ratsbeschluss vom 31.0.2023 mit dem IKSK (Integriertes Klimaschutzkonzept mit Handlungsfeld Klimaanpassung) eine strategische Planung vorgelegt, deren genaue Kosten sich aber erst mit der konkreten Maßnahmenplanung beziffern lassen. Maßnahmen, die sich im IKSK bereits beziffern lassen, werden je nach Betrachtungsjahr bis zu 616.000 € betragen.
 - Bezüglich konsumtiver Mittel gibt der European Energy Award, den die Stadt nutzt und eine Zertifizierung anstrebt, als Richtwert ab 2024 2,5 € / Einwohner vor (=285.000 € bei 114.000 Einwohnern) sowie zur Erreichung der Höchstpunktzahl dann 4 €/EW (456.000 € bei der Größe Bergisch Gladbachs). Unter Berücksichtigung des Ratsbeschlusses vom 31.10. und den dort festgesetzten Budgetobergrenzen für einen Teil der Maßnahmen werden nun für VV III-3 2024 rd. 303T€ konsumtiv und für 2025 nun rd. 361 T€ für den Haushalt angemeldet.
 - Zudem ist zu berücksichtigen, dass für die Umsetzung von Maßnahmen des IKSK entsprechende personelle Kapazitäten vorhanden sein müssen.

Diese wurden im IKSK auf bis zu 13 neue VZÄ fachbereichsübergreifend für die Verwaltung beziffert. Aufgrund der Haushaltslage und daraus resultierender Restriktionen wurde der Bedarf bereits reduziert, so dass nun mit max. bis zu 7 VZÄ für die Folgejahre bis 2026 weiter geplant wird.

- Absehbarer Mehrbedarf, investiver wie konsumtiver Art, der sich jedoch momentan noch nicht beziffern lässt, kann hier nur beispielhaft benannt werden und wird sich u.a. ergeben durch
 - Energie: Die Umsetzungsmaßnahmen der kommunalen Wärmeplanung ab voraussichtlich 2025 – wie Sanierungsmanagement in Quartieren, Infrastrukturmaßnahmen zum Ausbau der Versorgung mit Erneuerbaren Energien. Die Kosten werden von den Maßnahmen, verfügbaren Förderungen, konkreten Finanzierungs- / Betreibermodellen, dann greifenden gesetzlichen Vorgaben, etc. abhängen
 - Energie: Außerdem sind von Europäischer Ebene wie auch vom Bund steigende Anforderungen bzgl. Energiestandards für kommunale Gebäude angekündigt, u.a. die EU-Gebäuderichtlinie (EPBD),
 - Sonstige: Maßnahme der Klimaanpassung, bspw. verhältnispräventive Maßnahmen zur Anpassung an Hitze in besonders betroffenen Bereichen der Stadt (bspw. Maßnahmen der Begrünung / Entsiegelung / künstlichen Verschattung / Stärkung blauer Infrastruktur / Auf-/Ausbau Trinkbrunnen). Hierzu ist ein Hitzeaktionsplan noch in der Finalisierung und soll 2024 beschlossen werden. Schon jetzt absehbar kommen hier aber neue Aufgaben auf die Kommunen zu bspw. durch § 50 Öffentliche Wasserversorgung, Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder das von der Bundesregierung beschlossene Klimaanpassungsgesetz <https://www.bmuv.de/gesetz/gesetzentwurf-eines-bundes-klimaanpassungsgesetzes>.
 - ÖPNV: die Kommune ist nach den Vorgaben des ÖPNV-Gesetzes verpflichtet, sämtliche ÖPNV-Haltestellen (sofern diese in Ihrer Baulast stehen) bis 2022 (!) barrierefrei auszubauen. Hierdurch entstehen bei rund 200 Haltestellen (von denen bis zu 160 noch

umzubauen sind -> gesetzliche Verpflichtung!) im Stadtgebiet hohe Investitionen, die nur zum Teil durch Fördergelder (im Falle einer Bewilligung) abgedeckt werden. Hinzu kommen erforderliche Investitionen zur Förderung des Umweltverbundes wie z.B. der Bau von Mobilstationen. Auch hier gilt: Fördergelder können beantragt werden, der Erhalt ist jedoch fraglich

3. In der Stadt Burscheid lässt sich ein ähnlicher Befund ausmachen.

Der Finanzbedarf der Kommune wird durch die bisher unterlassenen Maßnahmen beschrieben, die aufgrund der finanziellen Situation gar nicht erst im Haushalt auftauchen. Meine Mandantin gibt den Sanierungsbedarf bei Gebäuden und Infrastrukturvermögen für das Jahr 2025 mit 17 Mio. € und für die Folgejahre mit 13 Mio. € bzw. 9,5 Mio. € an.

4. Die Finanzbedarfe in der Gemeinde Kürten gestalten ausweislich der nachstehenden Aufstellung wie folgt:

Die Gemeinde geht in ihrer Finanzplanung von Fehlbedarfen in Höhe von 4,7 Mio. € aus, die in Kürten angestellte 10-Jahresprognose geht von Fehlbedarfen von jährlich 6,8 Mio. € aus. Der Investitionsstau in der Gemeinde lässt sich wie folgt beschreiben:

Infrastrukturbereich	Erläuterung	Investitionsrückstand	in Haushaltsplanung	zusätzlicher Investitionsbedarf
Straßen und Verkehrsinfrastruktur		gravierend	10 Mio. €	30 Mio. €

ÖPNV	Kreisauflage, Eigenanteil Bushaltestellenprogramm 10 %		200 T€	
Öffentliche Verwaltungsgebäude		nennenswert	650 T€	2 Mio. €
Abfallwirtschaft	ausgegliedert an Bergischen Abfallbeseitigungsverband			
Wasserversorgung	Eigenbetrieb Wasserwerk	gravierend	eigener Wirtschaftsplan	nicht bewertet
Abwasser	Sondervermögen Abwasser	nennenswert	eigener Wirtschaftsplan	nicht bewertet
Schulen	insbesondere Grundschulen	gravierend		10 Mio. €
Kinderbetreuung	Kreisjugendamt	nennenswert	hohe Jugendamtsumlage	nicht bewertet
Kultur, Bibliotheken	Übernahme der vormals katholischen Bücherei, Antrag auf Fördermittel gestellt, Umbau erfolgt mit der Schulsanierung	nennenswert		nicht bewertet
Sportstätten und Bäder	insbesondere Schulsporthallen	nennenswert		4 Mio. €
Wohnwirtschaft	energetische Sanierungen	nennenswert		1 Mio. €

Brand- und Katastrophenschutz inkl. Hochwasserschutz		nennenswert	1 Mio. €	
--	--	-------------	----------	--

5. Der Finanzbedarf der Stadt Wermelskirchen ist geschätzt wie folgt anzunehmen:

Für 2024 ist von einem Jahresergebnis von – 2,5 Mio. €, für das Folgejahr von – 7,3 Mio. € auszugehen; ein Globaler Minderaufwand von 2 % wurde berücksichtigt. Für Straßen – und Verkehrsinfrastruktur beträgt der geschätzte Investitionsrückstand 22 Mio. €, für den ÖPNV 2 Mio. €. Den Bedarf für die öffentlichen Verwaltungsgebäude gibt die Stadt mit 5 Mio. € an. Bei den Schulen ist ein Rückstand von 53 Mio. € aufgelaufen, im Bereich der Kinderbetreuung beträgt er 2 Mio., und im Bereich der Kultur in Bezug auf Bibliotheken und Begegnungsstätten 3 Mio. €. Der Bedarf bei Sportstätten und Bädern beläuft sich auf 37 Mio. € und für die Wohnungswirtschaft wie Informations- und Kommunikationsstruktur 1 bzw. 3 Mio. €. Im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes vermeldet Wermelskirchen einen aufgelaufenen Finanzbedarf von 31 Mio.€.

Die Stadt hat mit Vorlage des Jahresabschlusses 2020 ein HSK (ab 2012) erlassen.

6. Die Gemeinde Odenthal hat ihren Bedarf in der als

Anlage 1

beigefügten Übersicht dargestellt. Wichtig ist, dass sie an Kreisumlage bereits 7.888.181 € gezahlt hat, zudem auf die Jugendamtsumlage weitere 7.492.661

€ zahlt. Beide Umlagetatbestände führen dazu, dass damit die gesamte Einkommensteuer wie die gesamte Grundsteuer abgeschöpft wird.

7. Ich gehe davon aus, dass Sie diese Stellungnahme dem Kreis zuleiten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Prof. Dr. Dombert

Anlage 2

Erfolgreiche Anfechtungsklagen einer Ortsgemeinde im Landkreis Kaiserslautern gegen die Festsetzung der Kreisumlage und der Verbandsgemeindeumlage

Rheinland-Pfalz

Der gegenüber der Ortsgemeinde Hirschhorn erlassene Bescheid über die von ihr an den Landkreis Kaiserslautern zu leistende Kreisumlage für das Jahr 2013 und der Bescheid über die von ihr an die Verbandsgemeinde Otterbach zu leistende Verbandsgemeindeumlage für das Jahr 2013 sind rechtswidrig, weil die den Bescheiden zu Grunde liegenden Festsetzungen des Kreisumlagesatzes in der Haushaltssatzung des Landkreises bzw. des Verbandsgemeindeumlagesatzes in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde jeweils wegen Verstoßes gegen verfahrensrechtliche Vorgaben unwirksam sind. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz in zwei parallelen Verfahren und gab den Anfechtungsklagen der Ortsgemeinde statt.

Der im Verfahren um die Kreisumlage beklagte Landkreis Kaiserslautern, der über Jahre hohe Jahresfehlbeträge in seiner Haushaltsplanung auswies, erhob jahrelang die Kreisumlage unter Berücksichtigung der ebenfalls zum Teil hohen Verschuldung einiger der ihm angehörenden Gemeinden unter dem durchschnittlichen Umlagesatz in Rheinland-Pfalz. Im Jahr 2010 beschloss der Kreistag auf Grundlage einer Vereinbarung mit der Kommunalaufsichtsbehörde, den Kreisumlagesatz in den Jahren 2010 bis 2013/2014 gestaffelt anzuheben und schließlich – zur Schonung der umlagepflichtigen Gemeinden unter Anrechnung von 75 % der Gewinnausschüttung der Kreissparkasse – an den jeweiligen Landesdurchschnitt anzupassen. Im Jahr 2011 verpflichtete sich der beklagte Landkreis in einem mit dem beigeladenen Land abgeschlossenen Konsolidierungsvertrag im Rahmen des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP), seinen jährlichen Konsolidierungsbeitrag unter anderem durch die schrittweise jährliche Anhebung der Kreisumlage (2013 auf 41,25 v.H.) zu realisieren.

Der Kreistag des Beklagten setzte in seiner Sitzung im Februar 2013 den Umlagesatz für die Kreisumlage in seiner Haushaltssatzung für das Jahr 2013 auf 41,20 v.H. fest. Auf dieser Grundlage forderte der Beklagte von der Klägerin, der Ortsgemeinde Hirschhorn, mit Bescheid von November 2013 eine Kreisumlage in Höhe von 212.056 €. Die Klägerin – eine kleine, kreisangehörige Ortsgemeinde, die ebenfalls über Jahre einen unausgeglichenen Haushalt und eine hohe Liquiditätskreditverschuldung aufwies – erhob gegen die Kreisumlage erfolglos Widerspruch und sodann Klage. Sie machte insbesondere geltend, die Kreisumlage nehme ihr die verfassungsrechtliche Mindestausstattung; eine für ihre Aufgaben angemessene Finanzausstattung sei nicht mehr gegeben.

Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab. Der Bescheid sei rechtmäßig, da insbesondere die ihm zu Grunde liegende Festlegung des Kreisumlagesatzes in der Haushaltssatzung des Beklagten nicht gegen die kommunale Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 49 LV) verstoße. Der Beklagte habe in nicht zu beanstandender Weise sowohl den finanziellen Interessen seiner kreisangehörigen Gemeinden als auch seiner eigenen Finanznotlage Rechnung getragen. Es liege weder ein Verstoß gegen das Gebot kommunaler Rücksichtnahme noch gegen den verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung vor, weil die Umlageerhebung auch im Zusammenwirken mit anderen Umlagen nicht zu einer auf Dauer strukturellen Unterfinanzierung der Klägerin führe.

Auf die Berufung der Klägerin gab das Oberverwaltungsgericht der Klage statt und hob den angegriffenen Bescheid auf. Der Kreisumlagebescheid für das Jahr 2013 sei rechtswidrig, weil die ihm zu Grunde liegende Festsetzung des Kreisumlagesatzes in der Haushaltssatzung 2013 wegen eines Verstoßes gegen Art. 28 Abs. 2 GG unwirksam sei. Bei ihrem Erlass seien die unmittelbar aus dem Grundgesetz abzuleitenden verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen nicht hinreichend beachtet worden. So verpflichte der in Art. 28 Abs. 2 GG wurzelnde Grundsatz des Gleichrangs des Finanzbedarfs der kommunalen Gebietskörperschaften den Landkreis bei der Erhebung einer Kreisumlage in verfahrensrechtlicher Hinsicht, nicht nur seinen eigenen Finanzbedarf, sondern auch denjenigen der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln, wobei die ermittelten Informationen dem Kreistag als dem für die Umlagefestsetzung zuständigen Organ bei der Beschlussfassung über den Kreisumlagesatz vorliegen müssten. Insoweit müsse zumindest ein aktueller – d.h. das betroffene Haushaltsjahr abbildender – bezifferter Bedarfsansatz für jede kreisangehörige Gemeinde vorliegen. Weiter sei die Entscheidung über die Umlagefestsetzung als Ergebnis der Gewichtung der finanziellen Belange in geeigneter Form – etwa im Wege einer Begründung der Ansätze der Haushaltssatzung – offenzulegen. Es obliege mangels landesrechtlicher Ausgestaltung des Verfahrens zur Erhebung der Kreisumlage den Landkreisen in eigener Verantwortung ein Verfahren zu beachten, welches sicherstelle, dass diese von Verfassungs wegen gebotenen Verfahrensanforderungen gewahrt würden. Die Pflicht zur Einhaltung der Ermittlungs- und Offenlegungsanforderungen bürde den Landkreisen in Rheinland-Pfalz auch nicht – etwa im Hinblick auf die große Anzahl kreisangehöriger Gemeinden und den daraus resultierenden Verwaltungsaufwand – etwas Unmögliches oder Unzumutbares auf. Der verfassungsrechtliche Schutz des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts, der gerade durch die Ermittlungspflicht des Landkreises abgesichert werde, könne nicht dadurch relativiert werden, wie viele Gemeinden von der Umlagepflicht betroffen seien. Es stehe dem Landkreis frei, durch eine entsprechende Verfahrensgestaltung – ggf. unter Einbeziehung der Gemeinden – praktischen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen. Außerdem entbinde die im Rahmen des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) in Konsolidierungsverträgen mit dem Land zeitlich vorhergehend eingegangene Verpflichtung zur Festsetzung bestimmter Kreisumlagesätze den Landkreis nicht von

der Beachtung der verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen betreffend die Ermittlung und Offenlegung konkreter und hinreichend aktueller Kenndaten im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushaltsplan und damit über den Kreisumlagesatz und einer ergebnisoffenen Berücksichtigung und Gewichtung der finanziellen Belange. Genauso wie der Landkreis seinen eigenen Finanzbedarf konkret und aktuell für das betroffene Haushaltsjahr ermittele, müsse er dies dabei auch für den gleichrangigen Bedarf der umlagepflichtigen Gemeinden tun. Der Beklagte habe diese aus Art. 28 Abs. 2 GG folgenden Vorgaben bei der Gestaltung des Verfahrens zur Erhebung seiner Kreisumlage indes nicht gewahrt. Die Ermittlungs- und Vorlagepflicht sei verletzt, da dem Kreistag des Beklagten als dem für die Umlagefestsetzung zuständigen Organ bei der Beschlussfassung über den Kreisumlagesatz 2013 keine hinreichend aktuellen – d.h. auf das Haushaltsjahr bezogenen 2013 – Informationen über den gemeindlichen Finanzbedarf der umlagepflichtigen Kommunen vorgelegen hätten. Entsprechende aktuelle Bedarfsansätze seien außerdem nicht in der Beschlussvorlage oder anderweitig dokumentiert worden, weshalb jedenfalls auch die Offenlegungspflicht verletzt sei. Diese Verletzung führe von Verfassungs wegen zur Unwirksamkeit der Satzungsnorm, sodass für den angegriffenen Bescheid über die Kreisumlage eine Rechtsgrundlage fehle und dieser damit rechtswidrig und aufzuheben sei. Dem stehe auch nicht entgegen, dass das betreffende Haushaltsjahr bereits abgelaufen sei.

In dem parallelen Verfahren betreffend die Verbandsgemeindeumlage hatte der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Otterbach – jetzt Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg – in seiner Sitzung im Dezember 2012 einen Umlagesatz in Höhe von 45 v.H. beschlossen und für die Ortsgemeinde Hirschhorn eine Verbandsgemeindeumlage in Höhe von 231.615 € errechnet. Auch dagegen wandte sich die Klägerin. Unter Anwendung der oben genannten rechtlichen Maßgaben – die für die Verbandsgemeindeumlage gleichermaßen Geltung beanspruchten – gab das Oberverwaltungsgericht im Berufungsverfahren auch dieser Anfechtungsklage gegen den Umlagebescheid statt. Die Verbandsgemeinde habe die ihr obliegende Ermittlungs- und Offenlegungspflicht nicht hinreichend beachtet. Bei der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderats über die Haushaltssatzung 2013 und darin über die Höhe des Verbandsgemeindeumlagesatzes hätten dem Verbandsgemeinderat keine hinreichenden aktuellen – d.h. auf das Haushaltsjahr bezogenen – bezifferten Bedarfsansätze für die umlagepflichtigen Gemeinden vorgelegen bzw. solche seien nicht offengelegt worden. Mangels wirksamer Festsetzung des Umlagesatzes in der Haushaltssatzung mangle es dem Umlagebescheid an einer Rechtsgrundlage, so dass der Bescheid rechtswidrig und aufzuheben sei.

Urteile vom 12. Juli 2023, Aktenzeichen: 10 A 10425/19.OVG (Kreisumlage) und 10 A 10426/19.OVG (Verbandsgemeindeumlage)

Anlage 3

**Absender
CDU-Fraktion**

Drucksachen-Nr.

0719/2023

öffentlich

Anfrage

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten
CDU-Fraktion**

**zur Sitzung:
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 12.12.2023**

Tagesordnungspunkt

**Schriftliche Anfrage der CDU-Fraktion vom 03.12.2023
(eingegangen am 03.12.2023) „Rechtliche Auseinandersetzung zur
Kreisumlage 2024 der acht Hauptverwaltungsbeamten der Städte
und Gemeinden im RBK mit dem RBK“**

Inhalt:

Mit Schreiben vom 03.12.2023 (eingegangen am 03.12.2023) bittet die CDU-Fraktion um schriftliche Beantwortung von Fragen zur Thematik „Rechtliche Auseinandersetzung zur Kreisumlage 2024 der acht Hauptverwaltungsbeamten im Rheinisch-Bergischen Kreis mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis“ in der Ratssitzung am 12.12.2023.

Das Schreiben der CDU-Fraktion ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Frage der CDU-Fraktion:

„Warum wurde bis heute der zuständige städtische Ausschuss bzw. der Rat der Stadt Bergisch Gladbach im Rahmen einer Sitzung nicht offiziell über die oben genannte rechtliche Auseinandersetzung, deren Ziel und Zweck im Rahmen einer Ausschuss- bzw. Ratverwaltungsvorlage informiert?“

Antwort der Verwaltung:

Im Auftrag aller Hauptverwaltungsbeamten des Rheinisch-Bergischen-Kreises (RBK) hat Herr Prof. Dr. Dombert eine schriftliche Stellungnahme im Rahmen des Benehmensherstellungsverfahrens mit Datum vom 30.11.2023 abgegeben. Die diesjährige Stellungnahme unterscheidet sich hier nur durch den Endverfasser und ist wesentlich auf rechtliche und nicht rein monetäre oder handwerkliche Argumentationen gestützt, auch weil diese in der Vergangenheit trotz inhaltlicher Richtigkeit und Belastbarkeit kein Gehör fanden.

In den Vorjahren haben die Hauptverwaltungsbeamten in Zusammenarbeit oder unter Einbeziehung der Stellungnahme der jeweiligen Kämmerinnen und Kämmerer ebenfalls stets eine Stellungnahme zum Kreishaushalt abgegeben. Dies war in den vergangenen Jahren nie Gegenstand von Ausschuss- und Ratsvorlagen. Es wurde vielmehr als Geschäft der laufenden Verwaltung betrachtet, auch da bei einem Nichtbenehmen davon keinerlei negative Rechtswirkung ausgeht.

Eine rechtliche Auseinandersetzung besteht hier nicht. Es handelt sich hierbei eher um einen Austausch von Rechtsansichten und rechtlichen Argumentationen und damit um Wahrnehmung von Rechtspositionen. Ob es hier zu einem Rechtsstreit kommen muss und wird, bleibt wiederum einer weiteren rechtlichen Prüfung vorbehalten. Dazu werden die zuständigen Ausschüsse und der Rat unter Wahrung der Vorgaben der Zuständigkeitsordnung zum relevanten Zeitpunkt selbstverständlich informiert.

2. Frage der CDU-Fraktion:

„Welche Rechtsanwaltskosten sind der Stadt Bergisch Gladbach im Rahmen der rechtlichen Auseinandersetzung zur Kreisumlage 2024 der acht Hauptverwaltungsbeamten der Städte und Gemeinden im Rheinisch-Bergischen Kreis mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis entstanden?“

und

3. Frage der CDU-Fraktion:

„Welcher Haushaltstitel wird zur Deckung der Kosten aus dem städtischen Haushalt 2023 herangezogen?“

Antwort der Verwaltung:

Die geschätzten Rechtsanwaltskosten liegen bei circa 9.000 EUR, welche durch alle Kommunen nach den entsprechenden Einwohnerzahlen zu teilen sind. Die Stadt Bergisch Gladbach trägt demnach ca. 40% der Kosten. Vom Summenumfang ist dies auch hier als ein Geschäft der laufenden Verwaltung einzuordnen. Der zur Deckung der Kosten herangezogene Haushaltstitel wird zur oder in der Sitzung des Rates nachgereicht.

4. Frage der CDU-Fraktion:

„Gemäß § 55 (Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Gemeinden) Absatz 1 der Kreisordnung NRW erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Nach Absatz 2 Satz 2 der Kreisordnung NRW heißt es weiter „Den Gemeinden ist vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ... Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Welche Möglichkeiten hat der Rat, die Stellungnahme zu beeinflussen und wie möchte der Bürgermeister den Rat zukünftig in die städtische Stellungnahme einbeziehen?“

Antwort der Verwaltung:

Der Rat hat im Rahmen seiner Allzuständigkeit die Möglichkeit, grundsätzlich alle städtischen Themen an sich zu ziehen. Die Verwaltung möchte an der jahrzehntelangen Praxis festhalten, nach der die betreffende Stellungnahme ein Geschäft der laufenden Verwaltung ist. Sollte es nun oder künftig zur Frage der Einlegung eines Rechtsmittels kommen, würde der Rat beteiligt.

CDU-Fraktion / Konrad-Adenauer-Platz 1 / 51465 Bergisch Gladbach

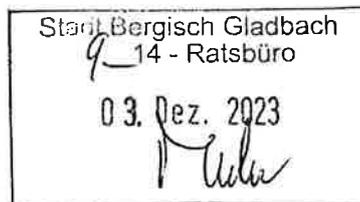
Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach

Herrn Frank Stein

c/o FB 9-14 Ratsbüro

Konrad-Adenauer-Platz 1

51465 Bergisch Gladbach



CDU-Fraktion im Rat der
Stadt Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

T 02202 142218
F 02202 142201
fraktion@cdu.gl
www.cdu.gl/fraktion

3. Dezember 2023

Öffentliche Anfrage der Sitzung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach am 12. Dezember 2023 – Rechtliche Auseinandersetzung zur Kreisumlage 2024 der acht Hauptverwaltungsbeamten der Städte und Gemeinden im Rheinisch-Bergischen Kreis mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stein,

wir bitten Sie, folgende Fragen im öffentlichen Teil der Sitzung des Rates am 12. Dezember 2023 schriftlich zu beantworten:

1. Warum wurde bis heute der zuständige städtische Ausschuss bzw. der Rat der Stadt Bergisch Gladbach im Rahmen einer Sitzung nicht offiziell über die oben genannte rechtliche Auseinandersetzung, deren Ziel und Zweck im Rahmen einer Ausschuss- bzw. Ratverwaltungsvorlage informiert?
2. Welche Rechtsanwaltskosten sind der Stadt Bergisch Gladbach im Rahmen der rechtlichen Auseinandersetzung zur Kreisumlage 2024 der acht Hauptverwaltungsbeamten der Städte und Gemeinden im Rheinisch-Bergischen Kreis mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis entstanden?
3. Welcher Haushaltstitel wird zur Deckung der Kosten aus dem städtischen Haushalt 2023 herangezogen?
4. Gemäß § 55 (Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Gemeinden) Absatz 1 der Kreisordnung NRW erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Nach Absatz 2 Satz 2 der Kreisordnung NRW heißt es weiter „Den Gemeinden ist vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ... Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Welche Möglichkeiten hat der Rat, die Stellungnahme zu beeinflussen und wie möchte der Bürgermeister den Rat zukünftig in die städtische Stellungnahme einbeziehen?

Nachhaltigkeit:

Mit der Anfrage werden folgende UN-Nachhaltigkeitsziele angestrebt und umgesetzt:



Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Metten
Fraktionsvorsitzender

Harald Henkel
Stell.-Fraktionsvorsitzender
und Fraktionsgeschäftsführer